

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Solutions Factory Consulting GmbH

Version 01/2015

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für Dienstleistungen und Beratungsleistungen sowie für den Verkauf und die Lieferungen von Hardware und Software, welche die Solutions Factory Consulting GmbH (nachfolgend „**SF**“) für einen Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“) erbringt (nachfolgend die „**Aufträge**“ oder die „**Verträge**“).

1.2 Gegenstand eines Auftrages oder Vertrages können insbesondere sein:

- Beratungsdienstleistungen
- Dienstleistungen bei der Inbetriebnahme von Hard- und Software
- Erstellung und Lieferung von Individualsoftware
- Lieferung von Standardsoftware bzw. Standardsoftware Komponenten
- Wartung von Hard- und Software
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Software, Miete von Software
- Verkauf und Lieferung von Hardware und Zubehör

1.3 Diese AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde oder auch wenn keine anderwärtige formale Vertragsbasis für eine Lieferung und/oder Leistung geschaffen wurde.

1.4 Diese AGB gelten stets in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Der Auftraggeber kann die AGB im Internet unter www.sf-ax.com einsehen und downloaden. Auf Wunsch werden ihm diese von SF zugesandt.

1.5 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch bei Kenntnis durch SF nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dies wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

1.6 Weicht der mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag von diesen AGB ab, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

1.7 SF ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt mit Verständigung des Auftraggebers in Kraft und gilt sodann für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.

1.8 SF weist den Auftraggeber darauf hin, dass Angestellte von SF nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB hinausgehen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND / UMFANG

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Art und der Umfang der von SF zu erbringenden Lieferungen und Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

2.1.2 SF verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Lieferungen und Leistungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

2.1.3 Die Auswahl der MitarbeiterInnen, die eine Dienstleistung erbringen, erfolgt durch SF. SF ist berechtigt, eingesetzte MitarbeiterInnen jederzeit durch andere MitarbeiterInnen mit entsprechender Qualifikation zu ersetzen. SF ist weiters berechtigt, die Leistungen auch durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.

2.1.4 SF behält sich vor, die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Leistungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen, soweit eine solche Änderung oder Verbesserung handelsüblich, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig oder unter Berücksichtigung

der Interessen beider Vertragspartner für den Auftraggeber zumutbar ist.

2.1.5 Erwirbt SF im Rahmen der Lieferung oder Leistungserbringung Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen z.B. von Dritten, räumt SF dem Auftraggeber eine einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein, die Arbeitsergebnisse nach vollständiger Bezahlung in seinem Betrieb zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei SF. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse durch Dritte nutzen zu lassen, Unterlizenzen zu erteilen oder die Arbeitsergebnisse zu verändern oder weiterzuentwickeln.

2.2 Besondere Bestimmungen zu fremder Software (Standardsoftware)

2.2.1 Bezieht der Auftraggeber von SF lizenzierte Software Dritter, ist er bei Nutzung dieser Software verpflichtet, die ihm von SF übermittelten Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) zu akzeptieren und einzuhalten. Mit der Bestellung von lizenzierter Software Dritter bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfangs und der Lizenzbestimmungen dieser Software.

2.2.2 Die Lieferung von Standardsoftware oder Standardsoftware-Komponenten erfolgt zu den im Einzelfall festgelegten Bedingungen. Im Zweifel wird dem Auftraggeber lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an Standardsoftware, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an SF zurück.

2.2.3 Hinsichtlich von SF bei Dritten zugekaufter und an den Auftraggeber weiterlizenzierter Software vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung, insbesondere für Softwarefehler. SF wird jedoch ihre gegenüber ihrem Lieferanten zustehenden Ansprüche an den Auftraggeber abtreten.

2.2.4 Bezieht der Auftraggeber Software, die als "Publicdomain", "Freeware" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die nicht von SF erstellt wurde, wird von SF keinerlei Gewährleistung

und Haftung übernommen. Der Auftraggeber hat die, für solche Software vom jeweiligen Rechteinhaber angegebenen Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) zu beachten.

2.2.5 Mit der Bereitstellung von Software zur Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung durch SF bestätigt der Auftraggeber, dass er zur Durchführung der Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung berechtigt ist.

2.3 Besondere Bestimmungen zu von SF erstellter Software (Individualsoftware)

2.3.1 Bei individuell von SF erstellter Software ist der Leistungsumfang im Vertrag durch eine Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf der definierten IT Infrastruktur ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei SF. Im Zweifel wird dem Auftraggeber lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an der Software, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an SF zurück.

2.3.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass geringfügige Mängel der Software aus der Natur des Vertragsgegenstandes nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden ist, übernimmt SF keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass (i) die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht; oder (ii) die gelieferte Software mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet; oder (iii) die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen; oder (iv) alle Softwarefehler behoben werden können.

2.3.3 Ausgenommen von Gewährleistung und Haftung der SF sind insbesondere Mängel, die durch unsachgemäße Installation seitens des Auftraggebers oder Dritter, durch unzulässige Betriebsbedingungen sowie atmosphärische oder statische Entladung, durch natürlichen Verschleiß, durch unsachgemäße Bedienung, durch geänderter Betriebssystemkomponenten,

Schnittstellen und Parameter, durch Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, durch nicht zulässige Bearbeitung der Software durch den Auftraggeber oder Dritte sowie durch den Transport der Ware zurückzuführen sind.

2.3.4 Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

2.3.5 Wird von SF gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zu Grunde liegt, zurückzutreten.

2.4 Besondere Verpflichtungen des Auftraggebers

2.4.1 Der Auftraggeber wird der SF sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Angaben machen und Informationen mitteilen. SF ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von SF, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen, oder auf anderen Gründen beruhen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so können diese von SF zu den jeweils gültigen Konditionen gesondert verrechnet werden.

2.4.2 Der Auftraggeber hat SF bei Bedarf bzw. auf deren Verlangen sämtliche für die Erbringung der Lieferungen und Dienstleistungen notwendige räumliche und technische Infrastruktur bereitzustellen.

2.4.3 Kann eine Leistung von SF aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, insbesondere weil der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat, Mängel oder Störungen nicht rechtzeitig gemeldet hat oder der Auftraggeber vereinbarte Termine nicht eingehalten hat, so hat der Auftraggeber den hierdurch zusätzlich verursachten Arbeitsaufwand zu vergüten. In einem solchen Fall verlängern sich weiter die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend der vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung.

3. LIEFERUNG / VERSAND

3.1 Der Fertigstellungstermin der von SF zu erbringenden Leistungen bzw. der Liefertermin für die Lieferung von Hardware und Software richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages. SF ist jedenfalls bestrebt, die vereinbarten Erfüllungstermine genau einzuhalten.

3.2 Alle von SF nicht beeinflussbaren Umstände wie z.B. auch Betriebsstörungen oder Beschränkungen über Lieferung von Handelswaren aller Art bei SF oder einem Sublieferanten, gelten als höhere Gewalt. Der Eintritt solcher Umstände verlängert die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und berechtigt den Auftraggeber weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber SF.

3.3 Für die Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen und sonstige Genehmigungen Dritter erwirkt der Auftraggeber. Liegen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so verlängern sich die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend.

3.4 Ist die Lieferung oder Erbringung der Leistung aufgrund der in Punkt 3.2 und Punkt 3.3 angeführten Umstände unmöglich, hat SF das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber daraus Ansprüche welcher Art auch immer zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

3.5 Vom Auftraggeber nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen verlängern gegeben falls die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend.

3.6 Der Auftraggeber hat Mahnungen und Fristsetzungen schriftlich zu erteilen.

3.7 SF erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle. Der Versand erfolgt immer nur über Auftrag sowie auf Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers. SF wird die Waren über Wunsch des Auftraggebers auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung abschließen.

4. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Die vom Auftraggeber zu zahlenden Preise werden im jeweiligen Vertrag geregelt. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, verstehen sich die Preise ab Geschäftssitz sowie exklusive Umsatzsteuer, Spesen/Nebenkosten und sonstiger Abgaben, Verpackungs- und Versandkosten und Installationskosten.

4.2 Zuzüglich zu den im Vertrag angeführten Preisen für Lieferungen und Leistungen hat der Auftraggeber SF sämtliche in Ausführung des Vertrages entstandenen Barauslagen und Spesen (z.B. Kilometergeld, Fahrkarten, Nächtigungskosten) zu den jeweils gültigen Sätzen zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

4.3 Regelmäßig zu zahlende Entgelte erhöhen sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2010, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für Oktober 2014 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis zu 3% bleiben unberücksichtigt. SF kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.

4.4 Wünscht der Auftraggeber Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit, werden für diese Dienstleistungen, auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Stundensätze Zuschläge in Höhe von 100% verrechnet.

4.5 Soweit im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind von SF gelegte Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu bezahlen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem SF über sie verfügen kann.

4.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber SF, die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von SF nicht anerkannter Forderungen des Auftraggebers sowie jede Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

5. ZAHLUNGSVERZUG

5.1 Im Falle des Zahlungsverzuges ist SF unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, (i) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben, und (ii) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, und (iii) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Auftraggeber fällig stellen, und (iv) für die offenen Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen, sofern SF nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, und (v) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5.2 Werden der SF Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen – so z.B. der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt – ist die SF berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten offenen Rechnungsbetrag fällig zu stellen, sofern der Auftraggeber bereits in Verzug ist. In diesem Fall ist SF weiters berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen bzw. Sicherheitsleistungen für ausstehende Zahlungen zu verlangen.

5.3 Der Auftraggeber ist im Fall seines Zahlungsverzuges verpflichtet, die der SF entstehenden Mahn- und Inkassospesen eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros sowie alle sonstigen mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden Nebenkosten zu ersetzen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Gelieferte Waren und Software stehen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der SF aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber im uneingeschränkten Eigentum der SF. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

6.2 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Auftraggeber ist SF berechtigt, die Vorbehaltsware zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

6.3 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von SF hinzuweisen und SF unverzüglich zu verständigen. Alle der SF durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

7. MÄNGELBESEITIGUNG & GEWÄHRLEISTUNG

7.1 SF leistet grundsätzlich nur dafür Gewähr, dass die gelieferten Waren bei Lieferung den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Die diesbezügliche Beweislast trägt der Auftraggeber.

7.3 Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Mitteilungen haben jeweils schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Mängelbekanntgabe trägt der Auftraggeber. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Lieferung oder Leistung unwiderruflich als genehmigt und abgenommen.

7.4 Sind Mängel fristgerecht geltend gemacht worden, ist SF zunächst zur Nachbesserung verpflichtet. Wenn SF die Nachbesserung nicht gelingen sollte oder diese für unwirtschaftlich hält, ist eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Eine Wandlung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

7.5 Die Rückgriffs-Möglichkeit auf SF gemäß §933b ABGB wird ausgeschlossen.

8. HAFTUNG

8.1 Mit Ausnahme bei Personenschäden haftet SF für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.2 Die Haftung von SF für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, mittelbaren Schäden, frustrierter Aufwendungen sowie sonstige Folgeschäden

ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber SF verjähren ein Jahr nach Lieferung oder Leistungserbringung.

8.4 Eine allfällige Haftung von SF gegenüber dem Auftraggeber ist in jedem Fall mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

8.5 Allfällige Regressforderungen, die der Auftraggeber oder Dritte aus den Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen SF richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von SF verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

9. DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT

9.1 SF ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (insbesondere Datenschutzgesetz 2000, §§ 92 ff TKG 2003) im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Auftraggeber keine Rechtsfolgen ableiten.

9.2 SF ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch das Datenschutzgesetz gefordert sind. Darüber hinaus übernimmt SF keine Haftung.

9.3 Der Auftraggeber ist einverstanden, dass SF ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Vertrages und seiner Beratung und der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services verwendet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

9.4 SF wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten außerdem automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von SF nötig ist.

9.5 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass SF nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für

den Auftraggeber bestimmte Inhaltsdaten (von Dritten) auf unbegrenzte Zeit zu speichern und abrufbereit zu halten. Ruft der Auftraggeber solche Daten innerhalb von drei Werktagen nicht ab, so kann SF keine Haftung für die weitere Abrufbarkeit übernehmen.

9.6 SF wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Er ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Auftraggeber verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung seiner Daten ist der Auftraggeber, wenn nichts anderes vereinbart wurde, selbst verantwortlich.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln. MitarbeiterInnen und sonstige Erfüllungshelfen sind durch die Vertragsparteien zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten.

11 REFERENZNENNUNG

11.1 Der Auftraggeber gestattet der SF die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma in ihre Referenzliste.

11.2 SF erhält das Recht, den Auftraggeber mit Firmenwortlaut, Logo und Website auf der SF Homepage und anderen Werbematerialien als Kunde anzuführen. Referenzstories und andere Hinweise auf geschäftliche Verbindungen mit SF werden von SF beim Auftraggeber explizit angefragt und von diesem genehmigt, wobei der Auftraggeber dies nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

12 ABWERBEVERBOT

12.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach weder direkt noch indirekt die beim Auftraggeber eingesetzten MitarbeiterInnen bzw. sonstige zur Leistungserbringung von SF beauftragte Dritte zu beschäftigen bzw. abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Punkt unterwirft sich der Auftraggeber gegenüber SF einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung bei einem Vorliegen von Vertragslücken

13.2 SF ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber auf Unternehmen, an denen SF zumindest zu 50 % beteiligt ist, zu übertragen. Dem Auftraggeber erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

13.3 An SF gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

13.4 Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

13.5 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen SF und dem Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, ist das für Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.